



Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal vom 14. Dezember 2020, Zl. 902-5/2020, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020).

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020 wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	- 260.900,00
Aufwendungen:	€	409.300,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	82.600,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:¹ € - 587.600,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen (Operative Gebarung):	€	-275.700,00
Auszahlungen (Operative Gebarung):	€	424.100,00
	€	-699.800,00

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

Einzahlungen (Investive Gebarung):	€ 666.900,00
Auszahlungen (Investive Gebarung):	€ 453.800,00
	€ 213.100,00

Einzahlungen (Finanzierungstätigkeit):	€ 229.300,00
Auszahlungen (Finanzierungstätigkeit):	€ 0,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:² €-257.400,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte³ gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

8200	8520	0100	2400
8500	8530	2112	2620
8510	8531	2113	

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen⁴ wie folgt festgelegt:

€ 1.600.000,00

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 17. Dezember 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:

² Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

³ Zweite Dekade des Ansatzes.

⁴ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.

